



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Mai 2012	Nummer 5
-------------	---------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen über die Allgemeinverfügung zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Niegripper See und dem Durchstich zwischen dem Niegripper See und dem Elbe-Havel-Kanal

70

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Cumol-/Phenolsynthese in **06237 Leuna, Saalekreis**

70

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Cumol-/Phenolsynthese in **06237 Leuna, Saalekreis**

71

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Cumol-/Phenolsynthese in **06237 Leuna, Saalekreis**

71

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bayerischen Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, in **06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg**

71

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der E.ON Avacon AG in 38229 Salzgitter auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen, in **39291 Sresow, Landkreis Jerichower Land**

72

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bayerischen Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch in **06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg**

72

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal auf Ertei-

- lung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern – Biogaseinspeiseanlage in **06317 Seegebiet Mansfelder Land/OT Stedten, Landkreis Mansfeld-Südharz** 73
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma DANPOWER GmbH, Charlottenstraße 40, 14467 Potsdam auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern einschließlich Biogasanlage mit drei BHKW in **06749 Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 73
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Landmann Energie GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1 aus 80992 München auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbarem Gas (hier: Vergärungsanlage für nachwachsende Rohstoffe) mit einer Lagermenge von ca. 12,2 Tonnen Rohbiogas in **06679 Zorbau, Burgenlandkreis** 74
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH, Lange Straße 1 aus 39264 Lindau, OT Lietzo auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbarem Gas (hier: Biogasanlage zur Einspeisung) mit einer Lagermenge von ca. 8,3 Tonnen Rohbiogas in **39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 74
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, Jagdweg 10 in 01159 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in **Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 75
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Organica Feinchemie GmbH Wolfen in 06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Mehrzweckanlage zur Herstellung von organischen Chemikalien und Lösungsmitteln in **06766 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 75
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Elsold GmbH & Co. KG in 38640 Goslar auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Legieren von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 1,2 Tonnen pro Tag bei Blei in **38871 Ilsenburg, Landkreis Harz** 76
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH, Pabsdorfer Weg 9 in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in **39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land** 76
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Hähnchenmast Petra Hammer & J. Olsson Landwirtschafts GbR in 38835 Osterwieck OT Rhoden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von 80.000 Masthähnchen in **38835 Osterwieck OT Rhoden, Landkreis Harz** 77
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der DPM Umwelttechnik in 06268 Langeneichstädt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung des Heizwerkes in **06282 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz** 78

<ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Udo Achtert GmbH in 06385 Aken (Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in 06385 Aken (Elbe), Landkreis Anhalt-Bitterfeld 79 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ehle von der Mündung in die Umflutehle (km 0+000) bis Rosian (km 36+500) 79 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Polstrine von der Mündung in die Alte Elbe (km 0+000) bis Übergang zu Gewässer 2. Ordnung bei Menz (km 9+532) 79 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wethau von der Landesgrenze (km 24+223) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) 79 . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000) 80 . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens nach §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) „Bodenordnungsverfahren Kakau“, Landkreis Wittenberg 80 4. Verwaltungsvorschriften 5. Stellenausschreibungen . Stellenausschreibungen des Landesverwaltungsamtes 80 <p>B. Untere Landesbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen 2. Sonstiges 	<p>C. Kommunale Gebietskörperschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Landkreise 2. Kreisfreie Städte 3. Kreisangehörige Gemeinden <p>D. Sonstige Dienststellen</p> <ul style="list-style-type: none"> . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 81 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Löschung einer Bergbauberechtigung; Nr. II-B-f-96/93-4533 für das Bewilligungsfeld „Martinsrieth - Wallhausen“ 82 . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung; Nr.: II-B-f-291/94 für das Bewilligungsfeld Dedeleben 83 . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Einladung zur nächsten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 83
---	--

A. Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des
Referates Verkehrswesen über die
Allgemeinverfügung
zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem
Niegripper See und dem Durchstich zwischen dem
Niegripper See und dem Elbe-Havel-Kanal**

Auf der rechtlichen Grundlage des § 23 Abs. 2 der Landesschiffahrts- und Hafenverordnung (LSchiffHVO) vom 30.06.2009 (GVBl. LSA Nr. 11/2009, S. 328) erlässt das Landesverwaltungsamt als die für den Wasserverkehr zuständige Behörde folgende Allgemeinverfügung:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Niegripper See und dem Durchstich zwischen Niegripper See und dem Elbe-Havel-Kanal wird mit 8 km/h gegenüber dem Ufer festgelegt.

Diese Verfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2005, 698) i.V.m. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. 2003, 102) in der derzeit geltenden Fassung wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgemacht. Die Verfügung kann mit ihrer Begründung im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Dienstgebäude Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) während der Dienstzeit eingesehen werden.

Die Befahrung des Niegripper Sees und des Durchstiches zwischen Niegripper See und dem Elbe-Havel-Kanal ist nur in dem hierfür mit Schiffsfahrtszeichen nach der Anlage 8 i. V. m. der Anlage 7 Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), vom 16.12.2011 (BGBl. I 2012, 2) ausgewiesenen Bereich zulässig.

Zu den naturschutzrechtlich geschützten Röhrichtflächen im südöstlichen Bereich des Niegripper Sees ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Des Weiteren sind bei der Befahrung die Vorgaben der Beschlussvorlage des Niegripper Sees als Schongebiet für Wasservögel (Beschluss des Rates des Kreises Burg vom 21.05.1986, bestätigt als geschützter Landschaftsbestandteil durch Verordnung des Landkreises Jerichower Land vom 30.12.2010, Nr. 306) zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

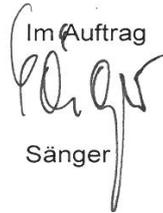
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlage so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Halle (Saale), 24. April 2012

Im Auftrag

Sänger

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Cumol-/Phenolsynthese
in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 29.03.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese;

hier: Erweiterung der Benzol-Kesselwagen-entladung

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Merseburg**

Flur: **89**

Flurstück: **36/13.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob

die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Cumol-/Phenolsynthese
in 06237 Leuna, Saalekreis**

Die Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 16.02.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese;

**hier: Errichtung und Betrieb neuer Lagertanks für
Benzol zur Erhöhung der Lagerkapazität an
Benzol um ca. 2.000 m³**

(Anlage nach Nr. 4.1 und Nr. 9.35 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06217 Merseburg**
Gemarkung: **Merseburg**
Flur: **89**
Flurstück: **36/13.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umwelt

verträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma DOMO Caproleuna GmbH in
06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Anlage zur
Cumol-/Phenolsynthese in 06237 Leuna,
Saalekreis**

Die Firma DOMO Caproleuna GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Cumol-/ Phenolsynthese; hier:

**Errichtung und Betrieb neuer Lagertanks für
Benzol zur Erhöhung der Lagerkapazität
an Benzol um ca. 2.000 m³**

(Anlage nach Nr. 4.1 Spalte 1 i. V. m. Nr. 9.35 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **06217 Merseburg**
Gemarkung: **Merseburg**
Flur: **89**
Flurstück: **36/13.**

Das Vorhaben wurde am **15.03.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 06.06.2012 nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Bayerischen Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur
Behandlung oder Verarbeitung von Milch, in
06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg**

Die Bayerische Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung oder
Verarbeitung von Milch**

hier: **Erhöhung der Verarbeitung von Milch von
479,45 t/d auf 926,03 t/d,
Erweiterung der Blocklinie für Mozzarella,
Errichtung von zwei zusätzlichen Linien zur
Erzeugung von Kugelmozzarella,
Errichtung einer zweiten Molkelinie ,
Erhöhung der Leistung des Rahmerhitzers von
3000 l/h auf 6000 l/h**

(Anlage nach Nr. 7.32 Spalte 1, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06917 Jessen (Elster)**,

Gemarkung: **Jessen**

Flur: **1**

Flurstücke: **433/2, 434/2, 435/2, 436/2, 437/3, 722,
803, 804, 805, 806.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
E.ON Avacon AG in 38229 Salzgitter auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von
brennbaren Gasen , in 39291 Sresow,
Landkreis Jerichower Land**

Die E.ON Avacon AG in 38229 Salzgitter beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen

(Anlage nach Nr. 9.1b) Spalte 2, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39291 Stresow**,

Gemarkung: **Stresow**

Flur: **2**

Flurstück: **102/12.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Bayerischen Milchindustrie e. G. in
84034 Landshut auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch
in 06917 Jessen (Elster), Landkreis Wittenberg**

Die Firma Bayerischen Milchindustrie e. G. in 84034 Landshut beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch

hier: **Erhöhung der Verarbeitung von Milch von
479,45 t/d auf 926,03 t/d,
Erweiterung der Blocklinie für Mozzarella,
Errichtung von zwei zusätzlichen Linien zur
Erzeugung von Kugelmozzarella,
Errichtung einer zweiten Molkelinie,
Erhöhung der Leistung des Rahmerhitzers von
3000 l/h auf 6000 l/h**

(Anlage nach Nr. 7.32 Spalte 1, des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06917 Jessen (Elster)**,

Gemarkung: **Jessen**

Flur: **1**

Flurstücke: **433/2, 434/2, 435/2, 436/2, 437/3, 722, 803, 804, 805, 806**

Das Vorhaben wurde am 15. März 2012 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH,
Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und den
Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren
Gasen in Behältern – Biogaseinspeiseanlage in
06317 Seegebiet Mansfelder Land/OT Stedten,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Firma MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH, in 06184 Kabelsketal beantragte mit Schreiben vom 22.11.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern mit einem Fassungsvermögen von
3 t bis weniger als 30 t
- Biogaseinspeiseanlage -**

in **06317 Seegebiet Mansfelder Land/OT Stedten**,

Gemarkung: **Stedten**,

Flur: **1**,

Flurstück: **11**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprü-

fen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma DANPOWER GmbH, Charlottenstraße 40,
14467 Potsdam auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern
einschließlich Biogasanlage mit drei BHKW
in 06749 Bitterfeld-Wolfen/OT Bitterfeld,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma DANPOWER GmbH, in 14467 Potsdam beantragte mit Schreiben vom 05.12.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen
in Behältern mit einem Fassungsvermögen
von 3 t bis weniger als 30 t einschließlich
Biogasanlage mit drei BHKW**

in **06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld**,

Gemarkung: **Bitterfeld**,

Flur: **21**,

Flurstück: **407**.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c UVP festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Landmann Energie GmbH, Agnes-Pockels-Bogen 1
aus 80992 München auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage
zur Lagerung von brennbarem Gas
(hier: Vergärungsanlage für nachwachsende
Rohstoffe) mit einer Lagermenge von ca. 12,2 Tonnen
Rohbiogas in 06679 Zorbau, Burgenlandkreis**

Die Firma Landmann Energie GmbH in 80992 München beantragte mit Schreiben vom 06.03.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur Lagerung von brennbarem Gas

hier: Vergärungsanlage für nachwachsende Rohstoffe mit einer Lagermenge von ca. 12,2 Tonnen Rohbiogas

auf dem Grundstück in **06679 Zorbau**

Gemarkung: **Zorbau**,
Flur: **5**,
Flurstück: **243**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH, Lange Straße 1
aus 39264 Lindau, OT Lietzo auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zur Lagerung von brennbarem Gas
(hier: Biogasanlage zur Einspeisung) mit einer
Lagermenge von ca. 8,3 Tonnen Rohbiogas in
39261 Zerbst, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Bio-Masse-Hof Zerbst GmbH in 39264 Lindau, OT Lietzo beantragte mit Schreiben vom 29.03.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb

einer Anlage zur Lagerung von brennbarem Gas

hier: Biogasanlage zur Einspeisung mit einer Lagermenge von ca. 8,3 Tonnen Rohbiogas

auf dem Grundstück in **39261 Zerbst, Deetzer Straße**

Gemarkung: **Zerbst**,
Flur: **18**
Flurstück: **8 (teilweise)**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der SUC
Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH,
Jagdweg 10 in 01159 Dresden auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen in Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag wird der SUC Sächsische Umweltschutz Consulting GmbH, Jagdweg 10 in 01159 Dresden die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Kapazität von 45.500 t/a an Einsatzstoffen**

(Anlage nach Nr. 8.8 a) und b) Spalte 1 i. V. m. Nr. 8.12 Spalte 1 und Nr. 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen
Graphit-Straße**

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **11**
Flurstücke: **735; 736**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2012 bis einschließlich 29.05.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Bitterfeld-Wolfen,
Verwaltungssitzung OT Wolfen**
Zimmer 201
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Organica Feinchemie GmbH Wolfen in
06766 Bitterfeld-Wolfen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Mehrzweckanlage zur Herstellung von organischen
Chemikalien und Lösungsmitteln in
06766 Bitterfeld-Wolfen,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Organica Feinchemie GmbH Wolfen, in 06766 Bitterfeld-Wolfen beantragte mit Schreiben vom 30.11.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Mehrzweckanlage zur Herstellung von organischen
Chemikalien und Lösungsmitteln**

**hier: Errichtung eines Gefahrstofflagers mit einer
Kapazität von 144m³**

auf dem Grundstück in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,
Gemarkung: **Wolfen**,
Flur: **17**,
Flurstücke: **46**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Elsold GmbH & Co. KG in 38640 Goslar auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen
und Legieren von Nichteisenmetallen mit einer
Schmelzleistung von 1,2 Tonnen pro Tag bei Blei
in 38871 Ilsenburg, Landkreis Harz**

Die Elsold GmbH & Co. KG, in 38640 Goslar beantragte mit Schreiben vom 02.12.2011 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zum Schmelzen und Legieren von
Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung
von 1,2 Tonnen pro Tag bei Blei**

auf dem Grundstück in **38871 Ilsenburg**,
Gemarkung: **Ilsenburg**,
Flur: **16**,
Flurstücke: **470, 473, 478, 485, 488, 491, 583, 645**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Wiesenhof-Geflügel
Möckern GmbH, Pabsdorfer Weg 9 in 39291 Möckern
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren in
39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Wiesenhof-Geflügel Möckern GmbH in 39291 Möckern die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung
von 240 Tonnen Lebendgewicht je Tag
durch Erhöhung der Leistung auf 300 Tonnen
Lebendgewicht je Tag und der Erhöhung des
Gesamtinhaltes an Kältemittel in der Kälteanlage
auf 21,5 t Ammoniak**

(Anlage nach Nr. 7.2 Spalte 1 und Nr. 10.25, Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf den Grundstücken in **39291 Möckern**,
Gemarkung: **Möckern**
Flur: **13**
Flurstücke: **111/16, 113/16, 16/15, 10000, 10001,
10002, 10003, 10005, 10008, 10009**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu

versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2012 bis einschließlich 29.05.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus der Stadt Möckern

Bürgerservice - Zimmer 003
Am Markt 10
39291 Möckern

Montag: von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: von 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr

Freitag und vor
gesetzlichen Feiertagen: 09:00 – 12:00 Uhr
Freitag, den 18.05.2012 **geschlossen**

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Hähnchenmast Petra Hammer & J. Olsson
Landwirtschafts GbR in 38835 Osterwieck OT Rhoden
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht
von 80.000 Masthähnchen in 38835 Osterwieck
OT Rhoden, Landkreis Harz**

Auf Antrag wird der Hähnchenmast Petra Hammer & J. Olsson Landwirtschafts GbR in 38835 Osterwieck OT Rhoden die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zur Aufzucht von 80.000 Masthähnchen

(Anlage nach Nr. 7.1c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **38835 Osterwieck OT Rhoden**,
Gemarkung: **Rhoden**,
Flur: **13**,
Flurstücke: **64, 65, 66**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die

rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.05.2012 bis einschließlich 29.05.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Osterwieck

Poststelle Zi.16
Markt 11
38835 Osterwieck

Mo.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 07:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die

rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
DPM Umwelttechnik in 06268 Langeneichstädt
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung des Heizwerkes
in 06282 Lutherstadt Eisleben,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Fa. DPM Umwelttechnik in 06268 Langeneichstedt beantragte mit Schreiben vom 27.03.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

Heizwerkes Lutherstadt Eisleben (Helfta)

**hier: Austausch des Dampfkessels durch einen
Kessel geringerer Feuerungswärmeleistung**

auf dem Grundstück in **06282 Lutherstadt Eisleben
(Helfta)**

Gemarkung: **Helfta**
Flur: **8**
Flurstück: **2/186.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma Udo Achttert GmbH in 06385 Aken
(Elbe) auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen
in 06385 Aken (Elbe),
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Udo Achttert Nord GmbH in 06385 Aken (Elbe) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
Abfällen mit einer Lagerkapazität von 750 t**

(Anlage nach Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06385 Aken (Elbe)**
Gemarkung: **Aken**
Flur: **26**
Flurstück: **38/28**

Das Vorhaben wurde am 15.03.2012 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die
vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungs-
gebietes Ehle von der Mündung in die Umflutehle
(km 0+000) bis Rosian (km 36+500)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ehle der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

21.05.2012 bis einschließlich 22.06.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die
vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungs-
gebietes Polstrine von der Mündung in die Alte Elbe
(km 0+000) bis Übergang zu Gewässer 2. Ordnung
bei Menz (km 9+532)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Polstrine der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

21.05.2012 bis einschließlich 22.06.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die
vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungs-
gebietes Wethau von der Landesgrenze
(km 24+223) bis zur Mündung in die Saale (km 0+000)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Wethau der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

21.05.2012 bis einschließlich 22.06.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Bode
vom Pegel Wegeleben (km 76+160) bis zur
Mündung in die Saale (km 0+000)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Bode der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausliegt. Zum Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

21.05.2012 bis einschließlich 22.06.2012

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 3c UVPG im Rahmen des Flurneuerungs-
verfahrens nach §§ 56 ff. des Landwirtschafts-
anpassungsgesetzes (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Kakau“,
Landkreis Wittenberg**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-Schill-Str. 24 hat mit Datum vom 01.12.2010 das Flurneuerungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Kakau“, Landkreis Wittenberg, Verfahrensnummer 611-14 WB3310 mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 693

ha angeordnet. Mit Bericht vom 30.11.2011 (Az.: Ro 611-14 WB3310) beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerungsverfahren „Bodenordnungsverfahren Kakau“, Gemarkung Gohrau Flur 3tlw. und Flur 4tlw.; Gemarkung Horstdorf Flur 1tlw. und Flur 4tlw.; Gemarkung Kakau Flur 1tlw., Flur 2tlw., Flur 3tlw., Flur 9tlw., Flur 10tlw., Flur 12tlw., Flur 13tlw., Flur 14tlw. und Flur 15tlw.; Gemarkung Oranienbaum Flur 13tlw. und Flur 14tlw. und Gemarkung Riesigk Flur 5tlw., Flur 6tlw., Flur 7tlw. und Flur 8tlw.

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuerungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

**Stellenausschreibungen
des Landesverwaltungsamtes**

Im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgende Stellen befristet in Vollzeit zu besetzen:

- einen Juristen mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht
- zwei Dipl.-Verwaltungsökonominnen (FH) bzw. Dipl.-Verwaltungsbetriebswirtinnen (FH)
- zwei Dipl.-Ingenieure (FH); Fachrichtung Wasserwirtschaft

und

- einen Diplom-Betriebswirt (FH)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte aus dem Internet unter folgendem Link:

<http://www.jobs-und-zukunft.sachsen-anhalt.de/>

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung der Allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungs- plans für die Planungsregion Halle

Einleitung des Planverfahrens

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle macht hiermit zur Einleitung des Planverfahrens die allgemeinen Planungsabsichten zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle wie folgt bekannt (siehe nachfolgend I. bis III.) und fordert dazu auf, Vorschläge für die Fortschreibung mitzuteilen (siehe im Einzelnen nachfolgend IV.):

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan Halle fortzuschreiben und das entsprechende Planverfahren einzuleiten.

I. Veranlassung der Fortschreibung

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) wurde mit Bescheiden der obersten Landesplanungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.07.2010, 04.10.2010 und 26.10.2010 genehmigt und mit der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis am 21.12.2010 rechtswirksam (siehe hierzu <http://www.regionale-planung.de/halle/Default.htm>).

Der REP Halle ist einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie der zusammenfassende Erklärung und einer Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen jeweils bei den folgenden Stellen kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten einsehbar:

- in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willi- Brundert-Straße 4 in 06132 Halle (Saale), 2. Obergeschoss, Zimmer 211
- in der Stadt Halle, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, 06108 Halle (Saale), Hansering 15, 5.Obergeschoss, Zimmer 519
- in der Kreisverwaltung Burgenlandkreis, Bauordnungsamt, 06667 Weißenfels, Am Stadtpark 6, Zimmer 018
- in der Kreisverwaltung des Landkreises Mansfeld-Südharz, Kreisplanung/ ÖPNV, 06526 Sangerhausen, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, Haus 2, Zimmer 1.02
- in der Kreisverwaltung Saalekreis, Kreisplanungsamt, 06217 Merseburg, Kloster 5, Zimmer 305
- sowie im Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 309 Raumordnung und Landesentwicklung, 06112 Halle (Saale), Ernst- Kamieth- Straße 2, Zimmer D 3.11.

Der neue Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt ist mit der Bekanntmachung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011) in Kraft getreten. Der LEP 2010 stellt sich den veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt, die geprägt sind durch die zukünftige demografische Entwicklung, den Klimawandel sowie die Globalisierung der Wirtschaft und das weitere Fortschreiten der europäischen Integration. Gemäß der Überleitungsvorschrift zum LEP 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den mit der vorgenannten Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Durch die nunmehrigen Vorgaben des LEP 2010 ergibt sich ein Fortschreibungsbedarf für einzelne Festsetzungen des REP Halle u. a. zur Freiraum- und Infrastruktur sowie beim Zentralen-Orte-System zur Gewährleistung einer, den veränderten Rahmenbedingungen angepassten Entwicklung in der Planungsregion.

II. Gegenstand und Inhalt der beabsichtigten Fortschreibung des REP Halle

Im Zuge der Fortschreibung soll eine Anpassung des REP Halle an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP 2010) erfolgen. Dazu sollen einzelne Festlegungen des REP Halle im erforderlichen Maß geändert bzw. ergänzt werden. Soweit sich im Zuge des dazu erforderlichen Planverfahrens ein Bedarf für zusätzliche Folgeänderungen oder Anpassungen ergibt, sollen diese in die Fortschreibung einbezogen werden. Im Ergebnis der durchgeführten Vorprüfungen sind jedenfalls die folgenden Planungsbereiche und entsprechenden Abschnitte des REP Halle betroffen:

Raumstruktur:

- Ländlicher Raum (REP Ziffer 5.1.3.)
- Entwicklungsachsen (REP Ziffer 5.1.4.)
sowie zusätzlich:
- Kulturlandschaften (siehe LEP 2010 G 3)
- Metropolregion (siehe LEP 2010 Z 19, 20, G 10)
(siehe dazu insgesamt LEP 2010, Kapitel 1)

Siedlungsstruktur

- Zentralörtliche Gliederung (REP Ziffer 5.2.)
sowie zusätzlich:
- Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge (siehe LEP 2010 Kapitel 2.2)

Freiraumstruktur

- Natur und Landschaft (REP Ziffer 5.3.1)
- Landwirtschaft (REP Ziffer 5.3.2)
- Hochwasserschutz (REP Ziffer 5.3.4.)
- Rohstoffsicherung (REP Ziffer 5.3.6., 5.7.6. und 6.13.)
- Kultur und Denkmalpflege (REP Ziffer 5.5.7.)
- Tourismus und Erholung (REP Ziffern 5.7.2.)
- Wassergewinnung (REP Ziffer 5.7.4.)

Wirtschaft und technische Infrastruktur

- Wirtschaft/ Industrie und Gewerbe (REP Ziffern 5.4.1. und 5.5.1.)
- Verkehr/ Logistik (REP Ziffern 5.9.3., 5.9.4 und 5.9.5.)
- Energie (REP Ziffer 5.10.1.)

Raumnutzungskarte

- Anpassung und Ergänzung der Raumnutzungskarte (8.0)

Hinweis:

Die Neuausrichtung des Zentralörtlichen Systems stellt an die Regionalplanung die Herausforderung, unter den veränderten demographischen Bedingungen (Bevölkerungsrückgang bei gleichzeitiger Überalterung der Bevölkerung) die Daseinsvorsorge im Sinne einer flächendeckenden Grundversorgung in der Planungsregion Halle sicherzustellen.

Dazu sollen im Rahmen eines gesamträumlichen Plankonzeptes, mit dem Ziel einer möglichst flächendeckenden Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung, die bisher ausgewiesenen Grundzentren sowie außerdem potenziell als Grundzentren in Betracht kommende Orte auf der Basis der durch den LEP 2010, insbesondere Z 39, vorgegebenen Kriterien vertiefend geprüft werden. Dabei sind gemäß Z 39 des LEP 2010 auch die Besonderheiten und Anforderungen dünn besiedelter Räume im ländlichen Raum der Planungsregion einzubinden und zu berücksichtigen. Als notwendiger Bestandteil des Plankonzeptes sind damit jedenfalls die folgenden Punkte einzustellen und zu berücksichtigen:

- Einzelne der im REP Halle ausgewiesenen Grundzentren erfüllen, bedingt durch ihre Größe und Ausstattung, objektiv die Kriterien für die Festlegung von Grundzentren gem. Z 39 des LEP 2010 hinsichtlich der Einwohnerzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und der Versorgungsbereiche sowie der Erreichbarkeit (z. B. Hettstedt und Hohenmölsen). Es spricht somit zum derzeitigen Stand viel dafür, solche auch künftig als Grundzentrum auszuweisen.
- Aufgrund ihrer Lage im ländlichen Raum, der Ausstattungskriterien sowie der Versorgungsbereiche zur Absicherung der Grundversorgung der Bevölkerung könnten jedoch auch andere potenziell geeignete Orte, wie z. B. Bad Bibra oder Querfurt künftig als Grundzentrum fungieren.
- Es ist davon auszugehen, dass für die Planungsregion ein größerer Untersuchungs- und Abstimmungsbedarf besteht, vor allen in den Teilen der Region, wo in einer Einheits- oder Verbandsgemeinde derzeit mehrere Grundzentren (z. B. Stadt Leuna und Günthersdorf-Kötzschau) oder gar kein Grundzentrum vorhanden sind. Im Falle einer möglichen Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben durch benachbarte Orte bzw. Ortsteile ist gemäß Z 32 LEP 2010 ein raumordnerischer Vertrag zur Regelung der arbeitsteilig zur erfüll-

lenden Aufgaben zwischen der Planungsgemeinschaft und den beteiligten Orten abzuschließen.

III. Umweltprüfung und Beteiligung

Die Prüfung der potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die erforderlichen Beteiligungsschritte erfolgen gemäß den rechtlichen Vorgaben. Die ordnungsgemäße hinreichende und rechtzeitige Information der zu beteiligenden Stellen und juristischen Personen sowie der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

IV. Aufforderung zur Mitteilung von Vorschlägen für die Fortschreibung des REP Halle

Hiermit wird aufgefordert, Vorschläge für die genannte Fortschreibung des REP Halle mitzuteilen. Die Vorschläge sind der

Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willi- Brundert-Straße 4
06132 Halle (Saale)

innerhalb einer **Frist von drei Monaten**, nach dieser Bekanntmachung, mitzuteilen.

Halle, den 04.April 2012

gez. Harri Reiche - Siegel -
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft
Halle

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) über die Löschung einer Bergbauberechtigung; Nr. II-B-f-96/93-4533 für das Bewilligungsfeld „Martinsrieth - Wallhausen“

Aufgrund der Vollbeendigung durch Löschung im Handelsregister (HRB 201044) am 01.02.2012 der Rechtsinhaberin, Firma HSK Kies- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. Sangerhausen, Sitz: Sangerhausen, Wasserbreite 35 in 32257 Bünde, wird die gemäß § 8 Bundesberggesetz (BBergG) vom 20.12.1993 erteilte Bewilligung

Nr.: **II-B-f-96/93-4533**

im Bewilligungsfeld **„Martinsrieth - Wallhausen“**

für den bergfreien Bodenschatz **Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen**

im Landkreis **Mansfeld - Südharz**

im Berechtsamsbuch und in der Berechtsamskarte von Amts wegen vollumfänglich gelöscht.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht aus-
gestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse
werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.
Die Grenzen der gelöschten Bewilligung sind im LAGB
einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt

Halle, den 25.04.2012

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung des
Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt (LAGB)
über die Aufhebung einer Bergbauberechtigung;
Nr.: II-B-f-291/94 für das Bewilligungsfeld
Dedeleben**

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG)
wird die Bewilligung gemäß § 8 BBergG

Nr.: **II-B-f-291/94**

im Bewilligungsfeld **Dedeleben**

für den bergfreien
Bodenschatz **Quarz- und Spezialsande zur
Herstellung von Kalksandstein-
en, Gasbeton und Silika -
Mörtel**

im Landkreis **Harz**

auf Antrag vom 22.09.2011 der Rechtsinhaberin, Frau
Hildegard Schliephake, Naheweg 2 in 53347 Alfter, auf-
gehoben.

Mit der Bekanntgabe der Aufhebung erlischt die Bewilli-
gung in vollem Umfang.

Alle im Zusammenhang mit dem Gewinnungsrecht aus-
gestellten Urkunden sowie die dazugehörigen Lagerisse
werden mit Erlöschen der Bewilligung ungültig.

Die Grenzen der aufgehobenen Bewilligung sind im
LAGB einsehbar.

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt

Halle, den 25.04.2012

Im Auftrag


Rappsilber



**Öffentliche Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

**Einladung
zur nächsten Sitzung der
Regionalversammlung des Zweckverbandes
„Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des
Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg“ findet am **06.06.2012 um 16:30 Uhr** im
Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter
Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesord-
nung statt:

**Tagesordnung
der Regionalversammlung am 06.06.2012**

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1** Begrüßung, Feststellung der ordnungsge-
mäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung
vom 07.03.2012
- TOP 4** Gewichtung der Belange der Rohstoffwirt-
schaft gegenüber den Belangen der Nut-
zung der Windenergie
- TOP 5** Gewichtung der Belange von Natur und
Landschaft gegenüber den Belangen der
Nutzung der Windenergie
- TOP 6** Jahresrechnung 2011 und Entlastung des
Vorsitzenden
- TOP 7** Bericht des Vorsitzenden über wichtige
Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 8** Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

gez.: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender
